

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1983

Nummer 51

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	5. 10. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	440
	4. 10. 1983	Bekanntmachung der Verfügung in dem Kartellverwaltungsverfahren gegen die Stadt Mönchengladbach	441
	28. 10. 1983	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1984	441

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung
Vom 5. Oktober 1983**

Anlage nach
Art. I Nr. 5
Anlage 3

**Stellenzuordnung
(§ 7 Abs. 3 Satz 4)**

I. Lehrereinheit Vorklinische Medizin

1. Anatomie
2. Physiologische Chemie
3. Physiologie
4. Medizinische Soziologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Sozialmedizin
– Institute für Gerichts- und Sozialmedizin)
5. Medizinische Psychologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Psychiatrie
– Klinische Psychologie
– Psychosomatik)
6. Biologie für Mediziner
(kann als Dienstleistung erbracht werden.)
7. Chemie für Mediziner
(kann als Dienstleistung erbracht werden.)
8. Physik für Mediziner
(kann als Dienstleistung erbracht werden.)

II. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

9. Innere Medizin
(Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
10. Kinderheilkunde
11. Chirurgie
(Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
12. Urologie
13. Dermatologie und Venerologie
14. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
15. Orthopädie
16. Augenheilkunde
17. Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde
18. Neurologie
19. Psychiatrie
20. Psychosomatik und Psychotherapie
21. Klinische Psychologie
(Wenn in der Klinischen Psychologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
22. Anästhesie
(Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
23. Radiologie (therapeutische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)
24. Physikalische Medizin

III. Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin

25. Pathologie
26. Neuropathologie
27. Topographische Anatomie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Anatomie
– Pathologie.)
28. Mikrobiologie und Virologie

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) in Verbindung mit den Artikeln 7 und 18 Abs. 1 Nr. 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GV. NW. 1979 S. 114) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 1. April 1980 (GV. NW. S. 456) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Nr. 2 c Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:
Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle nach Abzug der Stellen gemäß b), ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen.“
2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Liegt die Zahl nach Nr. 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl eins. Die Zahl nach Nr. 1 wird jedoch höchstens um 50 v. H. erhöht.“;
 - b) die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3;
 - c) die bisherige Nr. 3 entfällt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Abs. 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.“;
 - b) der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. § 19 erhält folgende Fassung:
 - (1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist 0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltung- und Zahnersatzkurse je Student anzusetzen.
 - (2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Abs. 1 und nach dem zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.“

Anlage 3 5. Anlage 3 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1983 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der Aufnahmekapazität und die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester 1984.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1983

Der Minister für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

29. Hygiene¹⁾
30. Immunologie
31. Arbeitsmedizin¹⁾
32. Rechtsmedizin¹⁾
33. Sozialmedizin¹⁾
34. Klinische Chemie und Hämatologie
(Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
35. Patho-Biochemie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
- Biochemie
- Klinische Chemie und Hämatologie.)
36. Patho-Physiologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
- Physiologie
- Innere Medizin.)
37. Radiologie (diagnostische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)
38. Biomathematik
39. Genetik
40. Pharmakologie/Toxikologie
41. Geschichte der Medizin
42. Medizinische Terminologie
43. Sexualmedizin
44. Bluttransfusion
(Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
45. Biophysik und Elektronenmikroskopie
46. Biomedizinische Elektronik
47. Didaktik der Medizin

1) Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebiets

- GV. NW. 1983 S. 440.

Bekanntmachung der Verfügung in dem Kartellverfahren gegen die Stadt Mönchengladbach

Vom 4. Oktober 1983

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat in seiner Eigenschaft als Kartellbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. Oktober 1983 wegen Mißbrauchs der durch Freistellung von den Vorschriften des GWB erlangten Stellung am Markt gemäß § 103 Abs. 5, 6 GWB folgende Verfügung erlassen:

Der Stadt Mönchengladbach wird aufgegeben, aus § 13 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Stadt und der Rhein-Westfälisches Elektrizitätswerk AG vom 20./23. Dezember 1958 keine Rechte insoweit herzuleiten, als RWE dadurch gehindert wird, mit der Stadt Willich Verhandlungen über den Abschluß eines Stromversorgungsvertrages für den Stadtteil Neersen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1983 aufzunehmen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Schlingmeyer

- GV. NW. 1983 S. 441.

Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1984

Vom 25. Oktober 1983

Die 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), am 25. Oktober 1983 beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtig ist, wer am 3. Dezember 1983 Rindvieh, Schweine und Schafe in seinem unmittelbaren Besitz gehabt hat.

Die zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für Rindvieh:
je Tier 2,— DM
jedoch mindestens insgesamt 10,— DM;
2. für Schweine:
für Schweine in Beständen bis zu 6 Tieren 10,— DM je Bestand;
für Schweine in Beständen mit 7–300 Tieren 1,70 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 301–500 Tieren 2,30 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 501–750 Tieren 2,40 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 751–1 000 Tieren 2,70 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 1 001–1 250 Tieren 3,— DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 1 251 und mehr Tieren 3,20 DM je Tier.
3. für Schafe:
für Schafe in Beständen bis zu 9 Tieren 10,— DM je Bestand;
für Schafe in Beständen mit 10–50 Tieren 1,20 DM je Tier;
für Schafe in Beständen mit 51 und mehr Tieren 1,50 DM je Tier.

§ 2

Bestand im Sinne der Satzung sind alle in § 1 genannten Tiere, die in einem Betrieb gehalten und versorgt werden.

§ 3

(1) Die Beiträge werden durch einen Beitragsbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 3. Dezember 1983 und endet am 2. Dezember 1984.

§ 4

Diese Satzung tritt am 3. Dezember 1983 in Kraft.

Münster, den 25. Oktober 1983

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschafts-
versammlung

Aisch G. Wörmann
Schriftführer
der 7. Landschafts-
versammlung

Die vorstehende Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitrags-

jahr 1984 vom 25. Oktober 1983 wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der zur Zeit geltenden Fassung) bekanntgegeben.

Münster, den 7. November 1983

Neseker

(Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe)

– GV. NW. 1983 S. 441

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X